

Auszüge aus den Raumordnungsplänen

Die Ziele des Landesentwicklungsplans von denen abgewichen Werden Soll – aus Textteil des LEP 2003

(Kennzeichnung mit Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Ziele des Landesentwicklungsplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

1.3-5 Abgrabungen sowie Aufschüttungen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können. Die Rekultivierung soll so erfolgen, dass ggf. neu entstandene, insbesondere landesweit gefährdete Lebensräume erhalten bleiben (vgl. **Grundsatz 4.4.3 LEP**).

Anhang 3: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms 15

Damit diese Ziele erreicht werden können, ist u. a. Folgendes erforderlich:

- Herstellung der für die Folgenutzungen erforderlichen abiotischen Standortbedingungen bereits beim Abbau sowie bei der Substratverkipfung und Reliefgestaltung,
- Renaturieren oder Rekultivieren der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen,
- Vorbereitung einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren Bodensubstrates (etwa 1 bis 2 m mächtig) und nachfolgender Aufforstung mit standortgemäßen Baumarten nach Maßgabe der entstandenen Bodenverhältnisse,
- In dafür geeigneten Bergbaufolgelandschaften Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung (nach Rekultivierung) durch Bereitstellung eines durchwurzelbaren homogenen Kulturbodens (mindestens 1 m mächtig, besser 2 m zur Erhaltung eines breiten Nutzungspotenzials) in Verbindung mit Förderung des Humusaufbaus, z. B. durch Anbau von wurzelintensiven Pflanzen, Zuführung von organischen Bodenwertstoffen unter Beachtung von Bodenbeschaffenheit und möglicher Grundwassergefährdung sowie Sicherung/Überwachung der chemischen und physikalischen Beschaffenheiten des Bodens (s. Anforderungen nach BBodSchG, BBodSchV, KrW-/AbfG, AbfKlärV und BioAbfV),
- naturschutzbezogene Folgenutzung (Renaturierung, Sukzession) unter bevorzugter Einbeziehung ökologisch differenzierter und extremer Standort- und Bodenverhältnisse in kleinräumigen Abfolgen oder Mosaiken (z. B. mit offenen Rohböden, trockenen Sandböden, steinreichen Böden, staunassen tonigen Böden) für die Artenansiedlung und Biotopentwicklung.

Die Landschaft, so das Bundesnaturschutzgesetz, ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen ihres Erlebnis- und Erholungswertes sind dabei zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 15 BNatSchG sind auch im siedlungsnahen Bereich ausreichend Flächen für die Erholung bereitzustellen. Die landschaftsbezogene Erholung bietet u. a. wichtige Voraussetzungen zur Wiedererlangung physischer und psychischer Leistungsfähigkeit.

Es besteht ein erhebliches Bedürfnis nach landschaftsbezogener Erholung. Freizeit und Erholung in Natur und Landschaft bilden somit einen wichtigen Bestandteil der Daseins- und Gesundheitsvorsorge.

Z 2.1.5 In den Regionalplänen ist ein Leitbild für die nachhaltige Ordnung und Entwicklung der jeweiligen Planungsregion aufzustellen. Den besonderen teilräumlichen Erfordernissen ist hierbei Rechnung zu tragen.

Z 2.5.4 Im Verdichtungsraum ist ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiräumen zu erhalten bzw. zu schaffen und mit den Freiräumen des ländlichen Raums zu vernetzen.

Z 2.5.7 In den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sind zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen Freiräume zu sichern.

Z 2.5.12 Im ländlichen Raum sollen außerhalb der Siedlungsflächen große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden.

Z 2.6.3 Sowohl die regionalen als auch die überregionalen Achsen sind durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zu gliedern, das Entstehen von Bandsiedlungen ist zu vermeiden und zusammenhängende siedlungsnaher Freiräume sind zu sichern.

Z 4.1.9 In den Regionalplänen sind unter Berücksichtigung der in der Begründung genannten Kriterien als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) bzw. „Bereiche der Landschaft mit besonderer Nutzungsanforderung“ auszuweisen:

- Gebiete von hohem landschaftsästhetischem Wert und/oder hoher naturräumlicher Strukturvielfalt und
- Gebiete mit mindestens regionaler Bedeutung für die naturnahe Erholung.

Z 5.3.4 Den agrarstrukturellen Belangen ist bei der Dorfentwicklung besonderes Gewicht einzuräumen.

Z 7.2 In den Regionalplänen sind die raumordnerischen Voraussetzungen für eine geordnete Nutzung einheimischer Rohstoffe durch die Ausweisung von Vorrang- (ggf. in Verbindung mit Eignungsgebieten) und Vorbehaltsgebieten zu schaffen. Umfang und Bindungswirkung der Festlegungen sollen sich

- am kurz-, mittel- und langfristigen Rohstoffbedarf,
- am Rohstoffpotenzial und seiner räumlichen Verteilung,
- an der rohstoffgeologischen Bewertung der Lagerstätten,
- an der landesweiten Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten sowie
- an der vorrangigen Sicherung von bereits genehmigten Abbauvorhaben sowie von Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe orientieren.

Z 7.4 Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten sollen auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren. Die Abbauflächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, die sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen, welche natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen sollen, sind so zu gestalten, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.

zu Ziel 7.4

Der Abbau von Bodenschätzen ist ein Eingriff in das Landschaftsbild und in den bestehenden Naturhaushalt. Dies erfordert, dass, soweit es die abbautechnischen und betrieblichen Gegebenheiten zulassen, möglichst frühzeitig mit den Rekultivierungsmaßnahmen begonnen wird. Frühzeitige grundlegende Vorgaben für eine Folgenutzung sichern eine sinnvolle Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in das räumliche Gesamtgefüge und fördern die Akzeptanz des Vorhabens. Die gemäß BBodSchG geforderte Funktionalität von Böden ist bei bergbaubedingten Hinterlassenschaften zunächst nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben. Bei der Rekultivierung muss deshalb die Herstellung der Funktionalität unter Beachtung nutzungsbezogener Aspekte angestrebt werden. Dabei dient die Ausbildung der natürlichen Böden der Region als Orientierung.

G 8.12 Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen in der Regel abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. Sie sollen sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

zu Grundsatz 8.12

Großflächige Freizeit- und Sporteinrichtungen greifen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein und haben nachhaltige Auswirkungen auf die Umgebung. Die Ansiedlung soll deshalb nach Möglichkeit in Gebieten erfolgen, die dafür belastbar sind. Für die Errichtung sehr großer Anlagen, wie Motorsportanlagen,

Freizeitparks oder anderer multifunktionaler Freizeitanlagen kommen insbesondere die Natur wenig belastende Standorte mit sehr guter Verkehrserschließung in Betracht. Diese Vorhaben sind gekennzeichnet durch intensive Flächennutzungen, hohe Beherbergungskapazitäten, umfangreiche Eingriffe in das Landschaftsbild und einen starken Ausbau bestehender Infrastruktureinrichtungen. Die Konzentration auf bereits touristisch genutzte Gebiete oder auf geeignete brachgefallene Baugebiete wirkt einer Zersiedlung entgegen und ermöglicht die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen neue Standorte erschlossen werden können. Planungen für solche Projekte sollen regional abgestimmt und gesamtkonzeptionell eingebunden sein und auf einer Markt-, Standort-, Wirtschaftlichkeits- und Konkurrenzanalyse beruhen.

G 15.1 Gebiete, die überwiegend zu Wohn- und Erholungszwecken genutzt werden, sollen von lärmintensiven Verkehrswegen freigehalten werden.

REGIOPLÄNE

Grundsätze und Zielstellungen der REGIOPLÄNE von denen abgewichen werden soll:

G 1.1.9 Naturraumtypische Siedlungsränder sollen erhalten bleiben. Bei neu zu schaffenden Siedlungsrändern ist durch naturraumbezogene, landschaftsgestalterische Maßnahmen ein harmonischer Übergang zwischen Siedlungsraum und umgebender Landschaft herzustellen.

Z 1.1.10 Auf die Renaturierung brachfallender Bauflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile insbesondere in den in der Karte 1 „Raumnutzung“ ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Hochwasser ist hinzuwirken.

G 1.1.11 Siedlungsnaher Freiräume sollen als Erholungsräume und als ökologische Regenerationsräume erhalten und entwickelt werden. Die siedlungsnahen Freiräume sollen mit den innerörtlichen Grünbereichen vernetzt werden.

Z 1.6.1 Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne von Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Z 1.8.1 In den touristischen Bestandsgebieten sind die touristischen Funktionen so weiterzuentwickeln, dass diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit und überregionalen Bedeutsamkeit gestärkt werden. Die quantitative Ergänzung und der

qualitative Ausbau der touristischen Infrastruktur ist auf eine saisonunabhängige Nutzbarkeit der Tourismuseinrichtungen zu richten.

Z 1.8.3 Im Verdichtungsraum und in den verdichteten Bereichen im ländlichen Raum sind die touristischen Ergänzungsgebiete für eine naturbezogene Naherholung zu sichern bzw. zu entwickeln und auszubauen und in ihrer Erholungseignung in Vernetzung mit innerstädtischen Freiräumen aufzuwerten

Landschaftsprägende Höhenrücken

G 2.1.2.1 Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit soll bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden.

G 2.1.2.2 In den Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft (Landschaftsbild/ Landschaftserleben) sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden.

Z 2.1.2.3 Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und die Kuppenlandschaften des Mittleren Vogtlandes und Kirchberger Granitgebietes sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten. Raumbedeutsame Maßnahmen dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern

G 2.1.2.4 Die regionstypischen Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft wie markante Gehölzbestände, Parks, Streuobstwiesen, Reste historischer Flurstrukturen, Steinrücken, Hohlwege, Teiche, Floßgräben sowie bergbauliche und siedlungsgeschichtliche Sachzeugen sollen in größtmöglichem Maße erhalten und so in künftige Nutzungen einbezogen werden, dass die Landschaften der Region entsprechend ihrer Charakteristik gesichert und weiterentwickelt werden.

G 2.1.2.5 Regional bedeutsame Aussichtspunkte sollen als bedeutsame Bereiche für das Landschaftserleben erhalten und vor visuellen Störwirkungen geschützt werden. Vorhaben mit wesentlichen sichtbeeinträchtigenden Wirkungen sind im Umfeld der ausgewiesenen regional bedeutsamen Aussichtspunkte zu vermeiden.

Z 2.1.2.6 Das bildbedeutsame Umfeld regional bedeutsamer sichtexponierter Kulturdenkmale und Ortsensembles soll von störenden visuellen Eingriffen frei gehalten werden.

G 2.1.2.7 Straßen und Wege in der offenen Landschaft

Z 2.1.3.2 Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und die Vorranggebiete Wald sind durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie angepasste Nutzung als Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Auf eine naturschonende Landnutzung ist hinzuwirken.

Z 2.1.3.2 Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und die Vorranggebiete Wald sind durch Schutz-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie angepasste Nutzung als Grundgerüst des regionsweiten ökologischen Verbundsystems zu entwickeln. Auf eine naturschonende Landnutzung ist hinzuwirken.

Z 2.1.5.5 In den ausgewiesenen erosionsgefährdeten Gebieten ist darauf hinzuwirken, dass durch eine standortgerechte Bodennutzung, erosionsmindernde Schlaggestaltung und die Anreicherung mit gliedernden Flurelementen die Erosionsgefährdung vermindert wird. Durch die fachlichen Planungen der Land- und Forstwirtschaft sind für die ausgewiesenen Schwerpunktgebiete Erosionsschutz erforderliche Erosionsschutzmaßnahmen flächenbezogen zu konkretisieren.

G 2.3.1.1 Die Landwirtschaft soll in allen Teilen der Region erhalten und entwickelt werden, um ihre vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und landschaftspflegerischen Aufgaben nachhaltig erfüllen zu können.

Z 2.3.1.11 In den ausgewiesenen Schwerpunktgebieten Flurholzanreicherung sollen die Restwälder erhalten sowie der Wald- und Flurholzanteil erhöht werden.

Z 2.4.7 Die Folgenutzung für Abbauflächen soll sich am räumlichen Umfeld gemäß Karte 1 „Raumnutzung“ und gemäß Karte 5 „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen“ ausrichten. Die entsprechenden standörtlichen Voraussetzungen dafür sind zu schaffen.

zu G 2.3.2.7

Die Schalenwildarten Rotwild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild sind die größten in der Region noch existierenden Wildtierarten. Während das Schwarzwild (wie auch das Rehwild) in der gesamten Region vorkommt und in seinem Bestand durch Einengung oder Zerschneidung seines Lebensraumes nicht gefährdet ist, kommen Rot-, Dam- und Muffelwild nur in bestimmten Gebieten vor. Eine Zerschneidung dieser Gebiete mit der Folge einer Isolation von Teilpopulationen würde auf Dauer zu genetischer Verarmung, Degeneration und Erlöschen der Populationen führen. Vor